

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2013/46**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/46)

26. Juni 2013

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

**Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

**Wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter  
sind**

**Antrag Frankreichs**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel des vorliegenden Antrags ist es, die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, klarzustellen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme von Vorschriften in Absatz 6.2.3.5.2 und in der Verpackungsanweisung P 203, die im RID/ADR 2009 enthalten waren.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einleitung**

1. Die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, weisen offenbar bestimmte Inkohärenzen auf. Für ein besseres Verständnis der Situation ist es erforderlich, die Entwicklungen im RID/ADR seit 2009 in Erinnerung zu rufen.

### **RID/ADR 2009**

2. Der Absatz (9) der Verpackungsanweisung P 203 über die wiederkehrenden Prüfungen präzisiert, dass die "Gefäße nach den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 bzw. 6.2.3.5 wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen sind. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen alle 10 Jahre vorgenommen werden."
3. Der Absatz 6.2.3.5.2 präzisiert, dass "verschlossene Kryo-Druckbehälter von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Stelle innerhalb der in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 festgelegten Fristen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden müssen, um die äußere Beschaffenheit sowie die Beschaffenheit und die Funktion der Druckentlastungseinrichtungen zu überprüfen, und einer Dichtheitsprüfung bei 90 % des höchsten Betriebsdrucks unterzogen werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit dem im Druckgefäß enthaltenen Gas oder mit einem inerten Gas vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt entweder am Manometer oder durch eine Vakuummessung. Die Wärmeisolierung braucht dabei nicht entfernt zu werden."
4. Darüber hinaus ist in der Tabelle des Abschnitts 6.2.4 unter "für die wiederkehrende Prüfung" die Norm "EN 1251-3:2000 Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 3: Betriebsanforderungen" aufgeführt, die insbesondere Einzelheiten zur wiederkehrenden Prüfung enthält.

### **RID/ADR 2011**

5. Der Absatz 6.2.3.5.2 und der Absatz (9) der Verpackungsanweisung P 203 werden gestrichen.
6. In Unterabschnitt "6.2.4.2 Wiederkehrende Prüfung" ist die Norm EN 1251-3 aufgeführt, die für die wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, angewendet werden muss.

### **RID/ADR 2013**

7. Ein neuer Absatz (8) in der Verpackungsanweisung P 203 präzisiert, dass "die wiederkehrende Prüfung der Druckentlastungseinrichtungen gemäß Absatz 6.2.1.6.3 spätestens alle fünf Jahre durchgeführt werden muss".
8. Der neue Absatz 6.2.1.6.3 präzisiert, dass die "Druckentlastungseinrichtungen von verschlossenen Kryo-Behältern wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden müssen".
9. Die in Unterabschnitt 6.2.4.2 zitierte Norm EN 1251-3 muss für die wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, angewendet werden.
10. Die Vorschriften des RID/ADR über die wiederkehrende Prüfung von Kryo-Behältern erfordern nach Ansicht Frankreichs eine Klarstellung. Aus diesem Grund schlägt Frankreich vor, in Absatz 6.2.3.5.2 und in der Verpackungsanweisung P 203 folgende Vorschriften aufzunehmen.

## Anträge

11. In Kapitel 6.2 erhält der Absatz 6.2.3.5.2 folgenden Wortlaut:

**6.2.3.5.2** Verschlussene Kryo-Druckbehälter müssen gemäß folgenden Vorschriften von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Stelle innerhalb der in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 festgelegten Fristen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden:

Prüfung der äußeren Beschaffenheit des Behälters und Überprüfung der Ausrüstung und äußeren Kennzeichnungen;

Dichtheitsprüfung bei 90 % des höchsten Betriebsdrucks mit dem im Behälter enthaltenen Gas oder mit einem inerten Gas. Die Kontrolle erfolgt entweder am Manometer oder durch eine Vakuummessung."

12. In Absatz (8) der Verpackungsanweisung P 203 folgenden Satz hinzufügen:

"Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.2 darf 10 Jahre nicht überschreiten."

## Begründung

13. Die Aufnahme besonderer Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, führt zu einer Klarstellung und zu einer Erhöhung der Sicherheit.

---